



Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Oberstenfeld

Allgemeines

§ 1

Vertragsgegenstand, Nutzung

- (1) Das Bürgerhaus steht im Eigentum der Gemeinde Oberstenfeld.
Es befindet sich in der Bottwarstraße 2 in Oberstenfeld und besteht aus:
 - Festsaal mit Bühne
 - kleinem Saal
 - Foyer mit Theke und Garderobe
 - Toilettenanlagen
 - Umkleiden
- (2) Es steht, soweit es nicht von der Gemeinde benötigt wird, auf Antrag den örtlichen Vereinen, Verbänden und Institutionen zu Übungszwecken und zur Abhaltung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen zur Verfügung. Zudem kann es an private und gewerbliche Veranstalter vermietet werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Eine Veranstaltung kann insbesondere abgelehnt werden, wenn die Veranstaltung das Ansehen der Gemeinde schädigen kann oder der Veranstalter die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
- (4) Sofern die Räume nicht belegt sind, ist der Pächter der Gaststätte im Bürgerhaus berechtigt in diesen Räumen zu wirtschaften. § 6 findet entsprechend Anwendung.
Soweit nur der kleine Saal oder der Sängersaal genutzt wird, ist eine formlose Genehmigung der Gemeindeverwaltung ausreichend. Für die Nutzung des Foyers sowie des Festsaaals ist eine schriftliche Genehmigung erforderlich.
- (5) Bei Veranstaltungen des Pächters hat dieser die Räume in dem Zustand zu übergeben, in dem er sie übernommen hat.

§ 2 Aufsicht

- (1) Die Verwaltung des Bürgerhauses erfolgt durch das Bürgermeisteramt Oberstenfeld.
- (2) Die laufende Beaufsichtigung des Bürgerhauses ist Sache des Hausmeisters. Er sorgt für Ordnung und Sauberkeit im Bürgerhaus, einschließlich der Außenanlagen.
- (3) Der Hausmeister übt das Hausrecht aus. Seinen im Rahmen dieser Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- (4) Seitens der Gemeinde besteht während der Veranstaltung eine Rufbereitschaft des Hausmeisters. Sollte außerhalb der Übergabe / Rückgabe, aus einem Grund, den der Veranstalter zu vertreten hat, ein Hausmeister in Anspruch genommen werden, wird ein Betrag in Höhe von 50 € pro angefangener Stunde berechnet. Der Betrag wird mit der hinterlegten Kautionsverrechnung verrechnet.

Übungsbetrieb

§ 3 Belegungsplan

- (1) Für den Übungsbetrieb im Bürgerhaus muss der jeweils geltende Belegungsplan eingehalten werden. Veränderungen in der Belegung sind der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Bei Ausfall einzelner Stunden ist der Hausmeister zu informieren.
- (2) Der Belegungsplan wird von der Gemeindeverwaltung aufgestellt. In Streitfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss.
- (3) Muss der Übungsbetrieb wegen Verwendung des Bürgerhauses für Gemeindefürsorgezwecke oder wegen einer Veranstaltung ausfallen, so werden die davon betroffenen Vereine, Verbände und Institutionen rechtzeitig benachrichtigt.

§4 Ordnungsvorschriften

- (1) Nach Beendigung des Übungsabends müssen die Schranktüren wieder verschlossen und die Schlüssel abgezogen werden.
- (2) Die abendliche Benutzung des Bürgerhauses für den regelmäßigen Übungsbetrieb endet einschließlich Duschen und Ankleiden um 22.30 Uhr

§ 5 Übungsleiter

- (1) Das Betreten und Benutzen der Räume im Rahmen des Übungsbetriebs wird nur gestattet, wenn der verantwortliche Übungsleiter anwesend ist. Er ist zur ständigen Anwesenheit verpflichtet und hat auch als Letzter die Räume zu verlassen.
- (2) Der Übungsleiter ist insbesondere dafür verantwortlich, dass
 - a. Ruhe und Ordnung in den Sälen und den Nebenräumen herrschen,
 - b. die Benutzungsordnung eingehalten wird,
 - c. Geräte und sonstige Einrichtungen so schonend wie möglich behandelt werden,
 - d. Gegenstände, z.B. Turngeräte, Musikinstrumente, niemals geschleift, sondern getragen oder mit den dazugehörigen Transportgeräten geführt werden, sowie nur Turngeräte bzw. sonstige Geräte verwendet werden, die den Boden nicht beschädigen können,
 - e. die aus dem Geräteraum entnommenen Turngeräte wieder ordnungsgemäß in den Geräteraum zurückgebracht werden,
 - f. vor der Benutzung sämtlicher Sportgeräte ihre Betriebssicherheit überprüft wird,
 - g. die Säle beim Übungsbetrieb nur in Turnschuhen mit farblosen Sohlen betreten werden,
 - h. die Räume nach der Benutzung wieder besenrein verlassen werden,
 - i. vor scharfkantige Teile, wie z.B. Heizkörper, Matten gestellt werden,
 - j. keine Ballspiele oder Übungen mit schweren Gewichten, wie z.B. Kugeln, Hanteln durchgeführt werden.

Veranstaltungen

§ 6 Anmeldung und Genehmigung der Veranstaltungen

- (1) Die Überlassung der Räume und Einrichtungen des Bürgerhauses bedarf eines schriftlichen Vertrages. Der Antrag auf Überlassung der Räume und Einrichtungen ist auf einem von der Gemeinde gestellten Vordruck zu stellen. Aus einer mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann noch kein Rechtsanspruch auf einen späteren Vertragsabschluss hergeleitet werden. Dieser entsteht erst mit dem unterschriebenen Überlassungsvertrag der Gemeindeverwaltung.
- (2) Der Antrag auf Überlassung des Bürgerhauses ist mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung beim Bürgermeisteramt Oberstenfeld einzureichen unter genauer Angabe des Veranstalters, der Dauer und der Art der Veranstaltung. Der Veranstalter anerkennt beim Vertragsabschluss die Mietbedingungen und die Benutzungsordnung.
- (3) Der Mieter gilt als Veranstalter; Untervermietung oder sonstige Überlassung an Dritte ist nicht zulässig, soweit nicht im Mietvertrag eine andere

Vereinbarung getroffen wurde.

- (4) Der Pächter des Restaurants im Bürgerhaus hat das Recht und die Pflicht zur Bewirtschaftung der Veranstaltungen. Örtliche Vereine haben das Recht entsprechend den Bestimmungen der Gemeinde die Getränkebewirtschaftung im Foyer durchzuführen. Sofern nach den Bestimmungen der Gemeinde eine Getränkebewirtschaftung im Saal durch einen Verein zugelassen ist, ist der Verein verpflichtet, dem Pächter für die Essensbewirtschaftung, soweit dies gefordert wird, Bedienungen zu stellen.

§ 7

Rücktritt vom Vertrag

- (1) Der Veranstalter ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Macht er davon erst innerhalb der letzten Woche vor der Veranstaltung Gebrauch, so hat er 25 % des Benutzungsentgeltes zu entrichten. Unberührt hiervon bleiben eventuelle Ersatzansprüche des Pächters für die Bewirtschaftung des Bürgerhauses. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn die für die abgesagte Veranstaltung vorgesehenen Räume zu dem vereinbarten Termin anderweitig vergeben werden können.
- (2) Die Gemeinde Oberstenfeld kann aus wichtigem Grund vom Vertrag zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem dann vor, wenn
 - a. der Nachweis der erforderlichen und gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen oder etwaige Genehmigungen nicht erbracht wird;
 - b. das Benutzungsentgelt trotz rechtzeitiger Rechnungsstellung nicht entrichtet wird oder die verlangte Kautions nicht erbracht wird;
 - c. durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Oberstenfeld zu befürchten ist
 - d. infolge höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder sonstigen unvorhersehbaren im öffentlichen Interesse liegenden Gründen (z.B. unaufschiebbare Bauarbeiten) die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

§ 8

Bereitstellung der Räume

- (1) Die Halle wird vom Hausmeister rechtzeitig vor der genehmigten Veranstaltung übergeben. Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter nicht unverzüglich Mängel beim Hausmeister geltend macht.
- (2) Die Halle wird durch den Hausmeister geöffnet und geschlossen. Für die Bestuhlung der Halle ist der Veranstalter zuständig. Die vorgegebenen Bestuhlungspläne bzw. Rettungswegepläne sind verbindlich einzuhalten.

- (3) Die Rückgabe der Halle hat in Absprache mit dem Hausmeister zu geschehen, wobei festgestellt wird, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht worden sind und das Inventar noch vollständig ist.
- (4) Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind dem Hausmeister unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die Bereitstellung der Räume erfolgt nur zu dem beantragten Veranstaltungszweck und in der beantragten Zeit.

§ 9 Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, für die gesamte Dauer der Benutzung einen Verantwortlichen zu benennen. Der Verantwortliche muss jederzeit anwesend und ansprechbar sein. Für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung ist der Veranstalter verantwortlich.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, sich die etwa notwendigen behördlichen Genehmigungen zu beschaffen sowie die anlässlich der Veranstaltungen anfallenden öffentlichen Abgaben und Gebühren (z.B. GEMA, Künstlersozialkasse) pünktlich zu entrichten.
- (3) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Die genehmigten Bestuhlungspläne sind verbindlich einzuhalten. Die Zahl der im Bestuhlungsplan bzw. Rettungswegeplan genehmigten Besucherzahlen dürfen nicht überschritten werden.
- (4) Der Veranstalter hat, nach Bedarf oder Auflage, einen Sanitätsdienst auf seine Kosten einzurichten. Ist nach den gesetzlichen Vorgaben oder als Auflage eine Brandsicherheitswache erforderlich, trägt der Veranstalter hierfür die Kosten
- (5) Den Aufsichtspersonen der Gemeinde und dem Hausmeister sind der Zutritt zum Bürgerhaus während einer Veranstaltung jederzeit ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.
- (6) Wird vom Veranstalter die Theke im Foyer in Anspruch genommen, so ist das Inventar der Theke pfleglich zu behandeln.
- (7) Der Veranstalter hat die Räume nach der Veranstaltung besenrein zu übergeben. Soweit durch den Pächter die Essens- oder Getränkebewirtschaftung durchgeführt wird, ist er für die Reinigung verantwortlich.
- (8) Die Besucher von Veranstaltungen sind anzuhalten, Mäntel, Schirme, Stöcke, Einkaufstaschen, Gepäckstücke u.ä. in der Garderobe aufbewahren zu lassen. Für die Abwicklung des Garderobenbetriebs ist der Veranstalter verantwortlich.

§ 10 Ordnungsvorschriften

- (1) Das Bürgerhaus ist äußerst schonend zu behandeln. Dennoch verursachte beabsichtigte oder unbeabsichtigte Beschädigungen am Gebäude oder an den Einrichtungen werden in vollem Umfange auf Kosten des Veranstalters beseitigt. Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt zudem Strafanzeige.
- (2) Für sämtliche Handlungen der Teilnehmer einer Veranstaltung haften die Veranstalter bzw. Benutzer.
- (3) Das Mitbringen von Tieren in die Halle ist nicht gestattet.
- (4) Die Heizungs- und Lüftungsanlagen, sowie die mobilen Trennwände werden durch den Hausmeister bedient. Die Vorhang-, Lautsprecher- oder Beleuchtungsanlage darf von einem Verantwortlichen des Veranstalters nur nach Einweisung durch den Hausmeister bedient werden. Der Veranstalter trägt dabei die volle Verantwortung. Er hat dem Hausmeister den Verantwortlichen zu benennen.
- (5) Bei jeder Veranstaltung ist vom Veranstalter ein der Art und Größe der Veranstaltung entsprechender Ordnungsdienst einzurichten. Ein verantwortlicher Vertreter hat bis zur vollständigen Räumung der Halle anwesend zu sein. Die Ordner sind verpflichtet auf die feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten und für einen ruhigen und ordnungsmäßigen Ablauf der gesamten Veranstaltung Sorge zu tragen. Sie haben insbesondere darauf zu achten, dass die Gänge auch zwischen den Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden und haben im Brandfall das geordnete Verlassen des Gebäudes durch die Teilnehmer zu regeln.
- (6) Die Ausgänge und Notausgänge sind von jeglichen Hindernissen frei zu halten und müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein.
- (7) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen ist unzulässig. Das Abbrennen von Feuerwerk jeder Art ist in den Räumen nicht gestattet. Die Abgabe, das Bereitstellen oder Mitführen von Luftballonen, die mit feuergefährlichen Gasen gefüllt sind, ist ebenfalls nicht zulässig.
- (8) Bei Veranstaltungen ist das Benutzen der Bühne durch die Besucher nicht gestattet

- (9) Beim Ausschmücken der Räume für vorübergehende Zwecke sind folgende Vorschriften zu beachten :
- a. Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand, dazu gehören auch alle Einrichtungsgegenstände, dürfen ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung nicht vorgenommen werden. Die Art der Ausschmückung ist vor deren Anbringung dem Hausmeister mitzuteilen. Dieser holt gegebenenfalls die Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung ein.
 - b. Bei der Befestigung von Ausschmückungen an den Wänden dürfen nur die vorgesehenen Einrichtungen (Haken usw.) benutzt werden. Hängende Dekorationsteile sind gegen Aushängen zu sichern.
 - c. Bei der Art der Ausschmückungsgegenstände müssen die gesetzlichen Vorschriften beachtet werden. Es dürfen nur schwer entflammbar oder mit einem amtlich anerkannten Imprägnierungsmittel schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden.
 - d. Dekorationen aus Papier dürfen nur außerhalb der Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.
 - e. Bäume und Pflanzenteile dürfen nur in grünem Zustand verwendet werden.
 - f. Die Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen durch Ausschmückungsgegenstände nicht verstellt oder verhängt werden.
- (10) Waffen und Gegenstände mit scharfen Kanten oder Schneiden dürfen nicht mitgeführt werden.
- (11) Bei der Aufstellung und Benutzung von mitgebrachten Licht- und Lautsprecheranlagen sowie sonstigen elektrischen Anlagen und Geräten jeder Art garantiert der Veranstalter, dass diese den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und technischen Regeln entsprechen.
- (12) Die vorhandenen Steckdosen dürfen nicht demontiert, verändert oder an ihren Anschlussschrauben angezapft werden.
- (13) Im Bürgerhaus ist das Rauchen nicht gestattet.
- (14) Bei Veranstaltungen nach 22:00 Uhr ist vom Veranstalter darauf zu achten, dass Störungen der Nachbarschaft unterbleiben. Insbesondere dürfen musikalische Darbietungen nur noch in Zimmerlautstärke und bei geschlossenen Fenstern und Türen erfolgen.

§ 11 Fundsachen

Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben, der sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, dem Fundamt der Gemeinde abliefern.

§ 12 Haftung

- (1) Für die von den Veranstaltern eingebrachten Gegenstände, wie Musikinstrumente, Theatergarderoben oder Bühneneinrichtungen usw., übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung und Haftung irgendwelcher Art.
- (2) Die Gemeinde übernimmt eine Haftung für Unfälle, die während einer Veranstaltung oder sonst während der Benutzung der Räume sich ereignen, nur, wenn sie ein Verschulden trifft.
- (3) Der Veranstalter hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die anlässlich einer Veranstaltung gegen ihn oder gegen die Gemeinde geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, diese von dem geltend gemachten Anspruch, einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten. Er hat die Gemeinde im Rechtsstreit durch gewissenhafte Informationen Hilfe zu leisten.

§ 13 Verstoß gegen Vertragsbestimmungen

- (1) Beim Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen ist der Veranstalter auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt der Veranstalter einer Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen. Die Gemeinde ist weiterhin berechtigt nach billigem Ermessen eine Vertragsstrafe bis zu einem Höchstbetrag von 500 € festzulegen.
- (2) Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgelts verpflichtet; er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadenersatzansprüche geltend machen.
- (3) Personen oder Veranstalter, die in grober Form gegen die Benutzungsordnung oder die Weisungen des Hausmeisters verstoßen, kann das Betreten des Bürgerhauses vorübergehend oder auf Dauer untersagt werden.

§ 14 Benutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung des Bürgerhauses und dessen Einrichtungen für Veranstaltungen ist das sich aus Anlage 1 ergebende Entgelt pro Veranstaltungstag zu bezahlen.
- (2) Im Benutzungsentgelt sind die Kosten für Wasser und Strom bis 40 kw/h enthalten.
- (3) Bei Veranstaltungen fallen für Auf- und Abbautage außerhalb des Veranstaltungstages zusätzlich 40 € pro Tag an.
- (4) Der Veranstalter hat auf Verlangen der Gemeinde eine Kautionshöhe von 500 € zu leisten. Die Kautionshöhe wird nach mängelfreier Übergabe des Bürgerhauses zurückbezahlt.
- (5) Für den Übungsbetrieb der örtlichen Vereine werden gesonderte Entgelte, die sich aus Anlage 2 ergeben, erhoben.
- (6) Der Bürgermeister kann in besonderen Fällen Abweichungen vom Benutzungsentgelt zulassen.
- (7) Soweit die vorstehenden Entgelte für Leistungen erhoben werden, die umsatzsteuerpflichtig sind oder freiwillig der Umsatzsteuer unterworfen werden können, kommt zu den Entgelten die gesetzliche Umsatzsteuer hinzu.

§ 15 Schuldner

- (1) Schuldner des Entgeltes sind der Veranstalter und der Antragsteller.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 16 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Das Entgelt sowie eine evtl. Kautionshöhe nach § 15 der Benutzungsordnung entstehen mit der Genehmigung der Veranstaltung in Form der Ausfertigung des Überlassungsvertrags durch die Gemeinde.
- (2) Das Entgelt ist, bei vorheriger Rechnungsstellung, spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung zu zahlen.

§ 17
Weitere Bestimmungen

Die Gemeinde kann im Vertrag zusätzliche Vereinbarungen treffen und von dieser Benutzungsordnung abweichen. Änderungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Form.

§ 18
Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Oberstenfeld, der Gerichtsstand ist Marbach am Neckar.

§ 19
Hinweis, Inkrafttreten

- (1) Um die Lesbarkeit der Benutzungsordnung zu erleichtern, wurde nur die männliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon bezieht sie sich jedoch auf Frauen und Männer gleichermaßen.
- (2) Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Die bisherige Benutzungsordnung wird mit Inkrafttreten dieser Benutzungsordnung aufgehoben.

Oberstenfeld, den 28.09.2017

gez.

Markus Kleemann
Bürgermeister

Anlage 1

zur Benutzungsordnung für das Bürgerhaus

Benutzungsentgelte für Einzelveranstaltungen

I. Raum	örtliche Vereine	örtliche Vereine	Privat, örtliches Gewerbe	Auswärtige
	ohne Bewirtschaftung	mit Bewirtschaftung		
Festsaal incl. Foyer	100 €	200 €	350 €	500 €
Festsaal + kleiner Saal	120 €	240 €	400 €	550 €
Alle Säle	150 €	300 €	450 €	600 €
Festsaal 2/3	80 €	160 €	250 €	400 €
kleiner Saal	60 €	120 €	150 €	210 €
Sängersaal	70 €	140 €	200 €	260 €
Sanitäranlagen für Veranstaltungen im Außenbereich	---	60 €	---	---
Stromkosten für Veranstaltungen im Außenbereich	Nach Verbrauch			

II. Nebenkosten	Örtliche Vereine	Privat, örtliches Gewerbe	Auswärtige
1. Musikanlage	20 €	30 €	40 €
2. Beamer	30 €	50 €	60 €
3. Flügel (ohne zusätzl. Stimmen) Soweit das Stimmen des Flügels vom Veranstalter gewünscht wird, wird der entsprechende Aufwand berechnet.	30 €	50 €	60 €
4. Reinigung (Reinigung, soweit der Veranstalter die Halle nicht besenrein verlässt) zusätzliche Hausmeisterdienste	Nach Aufwand mit dem internen Verrechnungssatz für Hausmeister		
5. Heizkosten vom 01.10. - 31.03. Festsaal Festsaal + Kleiner Saal Alle Säle Kleiner Saal Sängersaal	60 € 80 € 100 € 40 € 50 €		
6. Proben ab der 4. Stunde pro Stunde	15 €		

III. Sondertarife:

Puppentheater	50 €
Zeugnisübergabe Schulen	100 €
Betriebssportgruppe für Kleeblattbedienstete	23 €
Bottwartamarathon	entspr. örtliche Vereine
Kirchen	entspr. örtliche Vereine

Anlage 2
zur Benutzungsordnung für das Bürgerhaus
Benutzungsentgelte für Regelbelegungen (Übungsbetrieb)

Festsaal	12 € pro Stunde
2/3 Festsaal	8 € pro Stunde
Kleiner Saal	4 € pro Stunde
Sängersaal	4 € pro Stunde
Übungsbetrieb ausschließlich für Kinder - und Jugendliche	50% des Benutzungsentgelts